



Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/1  
zH Herrn Mag Christoph Schlager  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
-	SR-GSt/Sa/We	Martin Saringer	DW 2448 DW 42448	24.05.2016

## EU-Abgabenänderungsgesetz 2016

Die Bundesarbeitskammer begrüßt, dass mit dem vorliegenden Entwurf zum EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 Maßnahmen, zur Erhöhung der Transparenz im Kampf gegen die Steuervermeidungsstrategien multinationaler Konzerne, umgesetzt werden sollen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Maßnahmen, mit denen unionsrechtliche Vorschriften und Vorgaben der OECD in innerstaatliches Recht umgesetzt werden sollen.

Im Artikel 1 mit den Bestimmungen des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes sollen die erhöhten Transparenzerfordernisse den Steuerverwaltungen den Kampf gegen die Steuervermeidungsstrategien durch grenzüberschreitende Gewinnverlagerungen (BEPS – Base Erosion and Profit Shifting) erleichtern. Die Implementierung der länderbezogenen Berichterstattung („Country by Country“ Reporting) ist jedenfalls zu begrüßen. Aber in diesem Bereich bleiben zwei substantielle Kritikpunkte. Mit dem vorliegenden Entwurf soll das „Country by Country“ Reporting nur gegenüber den Finanzverwaltungen offengelegt werden. Eine generelle Publizität ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Es gibt allerdings einen Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen, die eine generelle Veröffentlichungspflicht des sogenannten „Country by Country“ Reportings im Zuge der Rechnungslegungsvorschriften vorsieht. Die Bundesarbeitskammer hält diese Veröffentlichungspflichten im Kampf gegen die grenzüberschreitenden Steuervermeidungsstrategien für dringend notwendig. Darüber hinaus sieht der derzeitige Entwurf eine Veröffentlichungspflicht (gegenüber der Finanzverwaltung) nur dann vor, wenn der konsolidierte Jahresumsatz der Unternehmensgruppe 750 Mio € übersteigt. Diese Grenze ist aus unserer Sicht zu hoch, denn auch deutlich kleinere Unternehmensgruppen bedienen sich solcher Konstruktionen von grenzüberschreitenden Gewinnverlagerungen. Wir halten eine Verknüpfung mit den Größenklassen, die für die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses

gelten, für notwendig. Insbesondere sämtliche Unternehmen/Konzerne, die einen Konzernabschluss zu erstellen haben, sollten aus unserer Sicht vom „Country by Country“ Reporting erfasst werden. Und es sollte auch klargestellt werden, dass diese Dokumentationspflichten jedenfalls auch dann begründet werden, wenn keine Kapitalgesellschaft als oberste Muttergesellschaft gilt.

Die Bundesarbeitskammer ersucht die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass es auch unionsweit zu einer einheitlichen Vorgehensweise dahingehend kommt, dass die verpflichtende Einführung des sogenannten „Country by Country“ Reporting für alle konsolidierungspflichtigen Unternehmensgruppen im Rahmen der generellen Publizitätserfordernisse vorsieht.

Im Artikel 7 mit den Änderungen des EU-Amtshilfegesetzes sollen die unionsrechtlichen Vorgaben, das sind im Wesentlichen die in der Richtlinie (EU) 2015/2376 festgelegten Bestimmungen über den Informationsaustausch in Bezug auf Vorabverständigungen („Rulings“) zwischen den Finanzverwaltungen in nationales Recht eingearbeitet werden. Auch wenn die neu eingeführten Bestimmungen des § 7a des EU-Amtshilfegesetz offenbar den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechen, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor gültige „Rulings“ die vor dem Jahr 2012 erteilt wurden, nicht ausgetauscht werden müssen. Auch hier gilt, dass eine unionsweite Regelung, die eine entsprechende Ausweitung auf alle noch aktuellen Rulings vorsieht, anzustreben ist.

Neben den angeführten Anmerkungen fällt auf, dass im Rahmen des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 nur eine einzige Maßnahme des BEPS Projekts, nämlich der Aktionspunkt 13 über die länderbezogene Berichterstattung in innerstaatliches Recht implementiert werden soll. Da Maßnahmen zur wirkungsvollen Bekämpfung von Steuervermeidungsstrategien grenzüberschreitend tätiger Konzerne ein wichtiger und dringend notwendiger Schritt zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und zur Schaffung von mehr Steuergerechtigkeit sind, erscheint eine generelle Implementierung des OECD Aktionsplanes zielführend, soweit dies möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.